



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Peter Neuhold

Tel: (01) 711 00 DW 2405

Fax: (01) 7189470 - 2764

Peter.Neuhold@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii1@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.306/0011-VII/A/1/2011

Wien, 27.01.2012

Betreff: Bauarbeiten
Regelung der Vorgangsweise bei Anträgen auf
Ausnahmegenehmigung von § 98 Abs. 1 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auf Grund der Änderung von § 28 Abs. 5 Grenzwertverordnung 2007 durch das BGBl. II Nr. 429/2011 ist eine Änderung des Hinweises am Ende des Erlasses BMASK-461.306/0011-VII/A/1 2010 (Bezeichnung, wie Betreff dieses Erlasses) erforderlich. Daher wird er aufgehoben und durch folgende Festlegungen ersetzt:

Zum Einsatz von Dieselmotoren bei Untertagebauarbeiten wird ergänzend zu Z 30 (§ 98 Abs. 1) des Erlasses betreffend „Erläuterungen zur BauV-Novelle BGBl. II Nr. 408/2009“ vom 18.01.2010, GZ: BMASK-461.202/0002-VII/3/2010, Folgendes geregelt:

Ausnahmeanträgen von der Partikelreduktionspflicht für Dieselmotoren bei Untertagebauarbeiten (§ 98 BauV) ist für folgende Arbeitsmittel und Einsatzbedingungen zuzustimmen:

1. Maschinen, deren Arbeitsgeräte ausschließlich elektrisch betrieben werden, d.h. der Dieselmotor wird nur kurzfristig zur Fortbewegung eingesetzt,
2. Geräte mit weniger als 37 kW Nennleistung und einer Einsatzdauer von weniger als zwei Stunden pro Schicht,
3. Geräte für nicht regelmäßige Transportarbeiten und einer Einsatzdauer von weniger als einer Stunde pro Schicht.

Voraussetzungen:

- a) Nachweis der Einhaltung der Einsatzbedingungen und Einsatzvoraussetzungen nach Z 1 bis Z 3 dieses Erlasses für den jeweiligen Einzelfall und
- b) Nachweis, dass für die Bemessung der Bewetterung die Voraussetzung ausreichender Frischluftzufuhr gemäß § 96 Abs. 2 BauV oder § 96 Abs. 2 in Verbindung mit § 96 Abs. 3 BauV gewährleistet ist.
- c) Können in einem Arbeitsbereich mehrere Geräte örtlich unmittelbar nebeneinander angeordnet und gleichzeitig nach Z 2 oder Z 3 dieselmotorisch betrieben werden, so ist zusätzlich nachzuweisen, dass in diesem Arbeitsbereich die Gesamteinsatzdauer aller Geräte nach Z 2 insgesamt weniger als zwei Stunden und aller Geräte nach Z 3 insgesamt weniger als eine Stunde beträgt.
- d) Andernfalls sind geeignete Maßnahmen zur sicheren und möglichst weiten Unterschreitung des TRK-Wertes nachzuweisen und zu treffen. Dies können beispielsweise sein:
 - Vermeidung des gleichzeitigen Einsatzes der Dieselmotoren von mehreren Maschinen und Geräten nach Z 1 bis Z 3,
 - Verstärkte Bewetterung (Belüftung),
 - Ableitung der Abgase in eine geeignete Abgasführung.

Begründung:

Z 1 bis Z 3 dieses Erlasses entsprechen dem Stand der Technik (Anlage 4 Punkt 2.4 Abs. 4 der TRGS 554). Unter den Voraussetzungen

- der entsprechenden Nachweise nach lit. a und b dieses Erlasses und
- der Einhaltung von § 45 Abs. 4 ASchG (möglichst weite Unterschreitung des TRK-Wertes) und
- § 98 Abs. 1 BauV (Einsatzbeschränkung von Dieselmotoren auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, z.B. Ersatz durch Verwendung von Elektromotoren und Schadstoffminimierung, wie schadstoffarme Dieselmotoren) sowie
- § 96 BauV (ausreichende, gleichmäßige und möglichst zugfreie Bewetterung)

ist eine stets sichere und möglichst weite Unterschreitung des TRK-Wertes der Dieselmotoremissionen (DME) bei nicht unmittelbar nebeneinander angeordnetem und nicht gleichzeitigem Einsatz der Dieselmotoren der Maschinen oder Geräte nach Z 1 bis Z 3 sichergestellt.

Bei unmittelbar nebeneinander angeordnetem und gleichzeitigem Einsatz der Dieselmotoren von Geräten nach Z 2 und Z 3 sind die Voraussetzungen nach lit. c dieses Erlasses zusätzlich nachzuweisen.

Andernfalls sind gemäß lit. d dieses Erlasses geeignete Maßnahmen für die stets sichere und möglichst weite Unterschreitung des TRK-Wertes für DME zu treffen und nachzuweisen.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 5 Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011 (BGBl. II Nr. 429/2011) sind Grenzwert-Vergleichsmessungen nicht erforderlich, wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insbesondere Betriebsanleitungen, Angaben von Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen, Berechnungsverfahren sowie Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) repräsentativ für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass die anzuwendenden Grenzwerte unterschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
i.V. Dipl.Ing. Josef Kerschhag